



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 27/2023
vom 16. Februar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7673
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » und Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6 März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. November 2021, dessen Ausfertigung am 17. November 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] desselben Gesetzes, Artikel 2 des Strafgesetzbuches und Artikel 190 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Bestimmungen bezüglich der durch Titel II der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung, insbesondere durch die Hinzufügung der Wortfolge ‘ Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft ’ ein rückwirkendes Inkrafttreten von Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 bzw. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes einführt?

2. Verstößt Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der durch Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

angepassten Fassung gegen die Bestimmungen bezüglich der durch Titel II der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die zeitliche Anwendung dieser Bestimmung davon abhängt, ob der Beklagte einen Vorteil dabei hat oder nicht?

3. Verstößt Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der durch Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angepassten Fassung gegen die Bestimmungen bezüglich der durch Titel II der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung die Rückfallsfrist von dem Zeitraum abhängig macht, der zwischen der vorherigen Verurteilung und der neuen Verurteilung verstrichen ist?

4. Verstößt Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der durch Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angepassten Fassung gegen die Bestimmungen bezüglich der durch Titel II der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung die Auferlegung einer Entziehung der Fahrerlaubnis und der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erwähnten Prüfungen bzw. Untersuchungen zwingend vorschreibt, während der Richter nicht mehr dazu verpflichtet ist, eine Entziehung der Fahrerlaubnis und die Prüfungen bzw. Untersuchungen aufzuerlegen, wenn nur Artikel 36 oder Artikel 37*bis* § 2 des Straßenverkehrsgesetzes zur Anwendung zu bringen ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz), eingeführt durch Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6 März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018), und Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018.

B.2.1. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes hat den Zweck, die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, die ein Richter aussprechen muss, zu regeln.

Eine solche Entziehung stellt eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

B.2.2. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes wurde im Laufe der Jahre mehrfach abgeändert.

B.2.3. Ursprünglich wurde die Bestimmung eingefügt durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 2014 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 9. März 2014).

In der ersten Fassung lautete Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes wie folgt:

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37*bis* § 1, 48 und 62*bis* erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut zwei dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 6 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut drei oder mehrere dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 9 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 21. April 2007

über die Atemtestgeräte und die Atemanalysegeräte », abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2014).

In der Begründung des Gesetzes vom 9. März 2014 heißt es:

« De plus, la récidive des infractions les plus graves sera punie plus sévèrement. Depuis la modification légale du 2 décembre 2011, il est déjà question de récidive en cas de combinaison de conduite sous influence de l'alcool, d'ivresse et de conduite sous l'emprise de drogues. À présent, c'est également le cas pour le délit de fuite, la conduite sans permis de conduire, les infractions du quatrième degré, les infractions les plus graves en matière de vitesse et l'usage d'un détecteur de radar. Lorsque l'on est condamné pour l'une de ces infractions et que l'on commet à nouveau l'une de ces infractions dans une période de trois ans, le juge devra prononcer une déchéance obligatoire du droit de conduire un véhicule automobile, à côté de l'obligation de repasser l'examen théorique et pratique et l'examen médical et psychologique. La durée de la déchéance obligatoire varie en fonction de ' l'importance ' de la récidive » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2880/001, S. 4).

B.2.4. Durch Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 wurde Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch die folgende Bestimmung ersetzt:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 1 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 2 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.2.5. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018, bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten ».

B.2.6. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 2. September 2018) wurde die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes, eingeführt durch Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018, durch die folgende Bestimmung ersetzt:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 1 zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Bei erneutem Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 2 oder der vorliegende Absatz zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

Da diese dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 2018 veröffentlicht wurde, ist sie nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » (nachstehend: Gesetz vom 31. Mai 1961) am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 12. Oktober 2018, in Kraft getreten.

B.2.7. In den Vorarbeiten zu dem Abänderungsantrag, der Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 zugrunde liegt, ist dargelegt:

« Le paragraphe 6 de l'article 38 traite de la récidive ' croisée ' : la répétition d'une des infractions les plus graves (sans que cela doive toujours être la même infraction) est plus sévèrement punie.

L'article 38, § 6, a donné lieu à une multitude de problèmes d'interprétation dans la doctrine et la jurisprudence, ce à quoi la loi du 6 mars 2018 a voulu remédier, en dépit d'une jurisprudence antérieure claire de la Cour de cassation. Pour pouvoir faire application de l'article 38, § 6, de la loi sur la circulation routière, ce n'est plus le nombre de nouvelles infractions qui doit être pris en considération, mais bien la condamnation définitive antérieure pour une des infractions de roulage visées à l'article 38, § 6, de la loi précitée pour l'application de l'article 38, § 6, alinéa 1er, de la loi précitée. En cas d'une ou de plusieurs condamnations définitives précédentes dans le cadre desquelles l'article 38, § 6, a été appliqué, il sera fait application de l'article 38, § 6, alinéa 1er, 2 ou 3 de la loi précitée, en fonction de la situation concrète.

Le fait que la loi fixe désormais comme condition que le coupable doit avoir été condamné à nouveau dans les trois ans pour un des faits visés à l'article 38, § 6, suscite un manque de clarté dans la nouvelle loi. En ce qui concerne les règles en matière de récidive, toutefois, c'est en principe la date de la commission de la nouvelle infraction qui entre en ligne de compte. C'est logique, puisque la date à laquelle la nouvelle infraction de roulage a été commise est clairement déterminable. Il est difficile, voire impossible, de déterminer la date à laquelle sera prononcée la condamnation pour la nouvelle infraction de roulage qui donne lieu à l'application du régime de la récidive. La rédaction de l'article 38, § 6, incitera très probablement certains à mettre en œuvre toutes sortes de moyens pour tenter de reporter la date de condamnation afin d'échapper à l'application du régime de la récidive.

C'est la raison pour laquelle le présent amendement parle, non pas de condamnations, mais de la commission d'infractions. L'amendement se rapproche en ce sens plus étroitement du régime de la récidive déjà existant et prévu à l'article 36 de la loi sur la circulation routière et dans le droit commun » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-1820/004, S. 3).

Es wird ebenfalls erläutert, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 2018 « eine Reihe von erneuten Verstößen nicht mehr berücksichtigt werden, aber sehr wohl die früheren endgültigen Verurteilungen. Was zur Klarstellung bestimmt war, hat sich in der Praxis als unwirksam erwiesen. Rechtsanwälte haben sich diese Unklarheit häufig zunutze gemacht, um ihrem Klienten eine Verurteilung zu ersparen. Deshalb wird mit diesem Abänderungsantrag klargestellt, dass die Rückfallfrist ab der endgültigen Verurteilung wegen eines früheren Verstoßes beginnt und bis zu dem Datum, an dem ein erneuter Verstoß begangen wird, läuft » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-1820/005, S. 3).

B.2.8. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes wurde schließlich noch durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert; allerdings ist diese Abänderung für die vorliegende Rechtssache ohne Relevanz.

In Bezug auf die erste, die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.3.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Rechtsprechungsorgan vernehmen, ob Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 desselben Gesetzes, mit Artikel 2 des Strafgesetzbuches und mit Artikel 190 der Verfassung vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung ein rückwirkendes Inkrafttreten von Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 vorsehe, womit die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes eingeführt worden sei.

B.3.2. Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018 veröffentlicht worden ist, ist nicht am 15. Februar 2018 « rückwirkend in Kraft getreten », sondern ist nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 am zehnten Tag nach dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft getreten, also am 25. März 2018.

Die Festlegung des Inkrafttretens eines Gesetzes auf ein Datum vor dessen Veröffentlichung ist nämlich unvereinbar mit Artikel 190 der Verfassung. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 muss in dem Sinne verstanden werden, dass er bestimmt, dass Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 zum 15. Februar 2018 wirksam wird. Daraus ergibt sich deshalb, dass die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes rückwirkend in Kraft gesetzt wurde.

B.3.3. Insofern sich die erste Vorabentscheidungsfrage auf das « rückwirkende Inkrafttreten » von Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 bezieht, beruht sie daher auf einer offensichtlich falschen Auslegung von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018. Die erste Vorabentscheidungsfrage muss gleichwohl so verstanden werden,

dass sie sich auf die rückwirkende Kraft bezieht, die der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes verliehen wurde.

B.4. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vernehmen, ob die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes, eingeführt durch Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018, mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern die zeitliche Anwendung dieser Bestimmung davon abhängt, ob der Angeklagte einen Vorteil dabei habe oder nicht.

B.5. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vernehmen, ob die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes, eingeführt durch Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018, mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern diese Bestimmung die Frist für die Anwendung der Strafschärfung im Falle eines Rückfalls in Bezug auf die darin genannten Verstöße von dem Zeitraum abhängig mache, der zwischen der vorherigen Verurteilung und der neuen Verurteilung verstrichen sei.

B.6. Der zeitliche Anwendungsbereich von Gesetzesbestimmungen des materiellen Strafrechts ist anhand des Verbots einer rückwirkenden schwereren Unterstrafestellung oder strengeren Strafe und anhand der Regel *lex mitior*, gewährleistet durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, zu prüfen.

Es muss folglich nicht eine Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgenommen werden, die als solche auf diese Problematik keine Anwendung finden.

Insofern sich die erste, die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den vorerwähnten Bestimmungen beziehen, bedürfen sie keiner Antwort.

In Bezug auf die vierte Vorabentscheidungsfrage

B.7. Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vernehmen, ob die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes, eingeführt durch Artikel 11 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018, mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern diese Bestimmung die Auferlegung einer Entziehung der Fahrerlaubnis und der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zwingend vorschreibe, während der Richter nicht dazu verpflichtet sei, eine Entziehung der Fahrerlaubnis und die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen aufzuerlegen, wenn nur Artikel 36 oder Artikel 37*bis* § 2 des Straßenverkehrsgesetzes zur Anwendung zu bringen sei.

B.8.1. Die Artikel 36 und 37*bis* § 2 des Straßenverkehrsgesetzes legen die Gefängnisstrafe und die Geldstrafe fest, die im Falle eines Rückfalls innerhalb von drei Jahren nach einer verurteilenden rechtskräftigen Entscheidung wegen eines in Artikel 34 § 2, Artikel 35 und Artikel 37*bis* § 1 des Straßenverkehrsgesetzes erwähnten Verstoßes Anwendung finden.

Artikel 36 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 400 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2, Artikel 35 oder Artikel 37*bis* § 1 innerhalb von drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei erneuter Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren ab der zweiten Verurteilung können die vorerwähnten Gefängnis- und Geldbußen verdoppelt werden ».

Artikel 37*bis* § 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 400 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung einer Bestimmung von § 1, des Artikels 34 § 2 oder des Artikels 35 innerhalb von drei Jahren einen neuen Verstoß gegen diese Bestimmung begeht. Wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig

gewordenen Urteil zu einem erneuten Rückfall kommt, können die oben vorgesehenen Gefängnisstrafen und Geldbußen verdoppelt werden ».

B.8.2. Diese Bestimmungen berücksichtigen den Zeitpunkt, an dem der neue Verstoß begangen wird, als Kriterium, um den Rückfall innerhalb von drei Jahren zu beurteilen, während die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes im Rahmen der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Zeitpunkt, an dem eine Verurteilung wegen dieses neuen Verstoßes ergeht, als Kriterium berücksichtigt.

B.9. Folglich ist es möglich, dass sich derselbe Angeklagte in einer Rückfalllage im Sinne der Artikel 36 und 37*bis* § 2 des Straßenverkehrsgesetzes befindet, während er sich nicht in einer Rückfalllage im Sinne der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Bezug auf den Zeitraum befindet, in dem diese Fassung Anwendung fand. Es geht um die Fälle, in denen die neuen Verstöße innerhalb von drei Jahren nach der ersten Verurteilung begangen wurden, ohne dass die Verurteilung dafür innerhalb von drei Jahren nach der ersten Verurteilung ergeht.

Da in diesem Fall die Anwendungsvoraussetzungen der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes nicht erfüllt sind, ist der Richter nicht verpflichtet, die Entziehung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug für die Dauer von mindestens drei Monaten anzuordnen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen im Sinne von Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes abhängig zu machen, während er demgegenüber verpflichtet ist, die Strafen im Sinne der Artikel 36 und 37*bis* § 2 des Straßenverkehrsgesetzes zu verhängen.

B.10. In Bezug auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum.

Es obliegt ihm, insbesondere, wenn er eine Plage bekämpfen möchte, die bisher durch andere Vorbeugungsmaßnahmen nicht ausreichend eingedämmt werden konnte, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Formen von Kriminalität strenger bestraft und/oder alternative Maßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen werden müssen. Die Anzahl der Verkehrsunfälle und deren Folgen rechtfertigen es, dass diejenigen, die die

Verkehrssicherheit gefährden, dafür vorgesehenen Verfahren und Sanktionen unterworfen werden.

B.11. Es ist sachlich gerechtfertigt, dass der Richter nicht immer verpflichtet ist, die Entziehung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug anzuordnen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen im Sinne von Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes abhängig zu machen, wenn der Angeklagte in den Anwendungsbereich der Artikel 36 und 37bis § 2 des Straßenverkehrsgesetzes fällt. Es ist nämlich nicht unvernünftig, dass der Gesetzgeber eine strengere Rückfallregelung für die Gefängnisstrafe und die Geldbuße vorsieht, die ihrem Wesen nach anderer Art sind als die Entziehung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug.

B.12. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2018, ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die erste, die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.
2. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2018, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen